

Beschlussvorlage

2019-2024/SR-320

Status: öffentlich

Bereich Fachbereich Bau und Stadtentwicklung (BAU)
Bearbeiter Frau Klamt

Erstellungsdatum: 21.09.2023
Aktenzeichen

Betreff:

Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz, Projektidee: "naturnahe Entwicklung Volkspark Genthin"

Beratungsfolge:			Abstimmung			
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit	Ja	Nein	Ent	Bef
12.10.2023	Stadtrat der Stadt Genthin	Entscheidung				

Ergebnis der Abstimmung: **beschlossen** **abgelehnt**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Genthin stimmt dem Projektvorschlag „naturnahe Entwicklung Volkspark Genthin“ im Rahmen der Bewerbung zur Fördermittelrichtlinie für „Natürlichen Klimaschutz in kommunalen Gebieten im ländlichen Raum“ zu und wird die Maßnahme in der Haushaltsbedarfsanmeldung für das Jahr 2024-2026 mit aufnehmen.

(Matthias Günther)
Bürgermeister

Sachverhalt:

Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz (AKN);

Förderrichtlinie für Natürlichen in kommunalen Gebieten im ländlichen Raum

Das benannte Aktionsprogramm verfolgt das Förderziel und Zweckungszweck Wälder und Auen, Böden und Moore, Meere und Gewässer sowie Grünflächen in der Stadt und auf dem Land zu stabilisieren, zu renaturieren und zu bewahren.

Die Einreichung einer Projektskizze hat bis zum 31.10.2023 zu erfolgen.

Die Förderrichtlinie ist bis zum 31.12.2026 befristet. Die Zweckbindungsfrist bei investiven Maßnahmen gilt im Sinne der Nachhaltigkeit und vor dem Hintergrund der im Jahre 2045 angestrebten Klimaneutralität in der Regel bis mindestens 2045, damit verbunden erfolgt eine Erfolgskontrolle.

Die Förderschwerpunkte sollen auf den ländlichen Raum gerichtet sein.

Gegenstand der Förderung:

Gefördert werden Projekte auf möglichst großen öffentlichen, nicht wirtschaftlich genutzten Flächen, die einen positiven Beitrag für den Klimaschutz und den Erhalt oder die Stärkung der biologischen Vielfalt leisten (Natürlicher Klimaschutz) und die Lebensqualität in Landkreisen, Städten und Gemeinden erhöhen.

1. Naturnahe Begrünung in Dörfern und Städten, Wegbegrünung oder Blühstreifen oder Pflanzung klimaresistenter, Standortheimischer und nicht invasiver Bäume
2. Ökologische Aufwertung von extensiv zu nutzenden Flächen in der freien Landschaft, Anpflanzung und Pflege von Streuobstwiesen
3. Anlage von Wegrainen und Säumen von Hecken, Gehölzen und Alleen in Orten
4. Maßnahmen zum Wasserrückhalt in der Landschaft, Renaturierung von fließ- und Stillgewässern, Rück- und Umbau von Entwässerungseinrichtungen, Erhalt und Anlage von naturnahen Teichlandschaften, Rückhalt und Speicherung von Niederschlagswasser mittels naturbasierter Lösungen
5. Entsiegelung von Böden

Die geförderten Projekte sollen darüber hinaus ein positives Naturerleben möglich machen, dies kann insbesondere durch die Berücksichtigung von gemeinschaftsbildender und naturfördernder Elemente, wie Begegnungsmöglichkeiten „im Grünen“, Naturlehrpfade und Freizeitmöglichkeiten, und die Aufwertung des Landschaftsbildes erreicht werden.

Besondere Zuwendungsvoraussetzungen:

- Nachweis zur Einbindung in das Stadtentwicklungskonzept.
- Entsprechenden Flächen müssen sich im rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum des Antragstellers befinden
- Zweckbindungsfrist bis 2045, vor dem Hintergrund der angestrebten Klimaneutralität
- Es werden nur freiwillig investive Maßnahmen gefördert. Muss eine investive Maßnahme entsprechend einer öffentlich-rechtlichen /Gesetzlichen Verpflichtung durchgeführt werden, ist diese nach dieser Richtlinie nicht förderfähig

- Das Förderprogramm mit Einzelprojekten wird extern evaluiert. Berichtspflichten entstehen dem Zuwendungsempfängenden regelmäßig im Rahmen der jährlichen Zwischen- und Verwendungsnachweise über den Verlauf der geplanten Maßnahmen oder bei konkreten Nachfragen der Projektträgerorganisation oder Bewilligungsbehörde bzw. den beauftragten Institutionen (bis 2045).
- Der Zuwendungsempfängenden ist zur Teilnahme von jährlichen Statustreffen mit der Bewilligungsbehörde verpflichtet – hier ist die Verfügbarkeit über entsprechende Verwaltungskraft zu realisieren

Administrative Voraussetzungen:

- Gesamtfinanzierungsnachweis
- Zuwendung wird nicht gewährt, wenn mit dem Vorhaben bereits begonnen wurde
- Einhaltung des Vergaberechts muss gewährleistet sein

Finanzierung:

Die Obergrenze der Förderquote beträgt im Regelfall **80 %** der zuwendungsfähigen Ausgaben. Hier ist ein erhöhter Eigenanteil einzuplanen, da zu erwarten ist, dass nicht alle Leistungsanteile förderfähig sind.

Finanzschwache Kommunen können eine erhöhte Förderquote von 90 % erhalten

- ➔ Der aktuell ausgeglichene Haushalt kann dazu führen, dass die Stadt Genthin als nicht finanzschwach eingestuft wird.

Die Mindestzuwendung pro Vorhaben beträgt 500.000 EUR.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Gebäude
- Forschung und Entwicklung
- hauseigenes Personal

Antragsverfahren und Bewertungskriterien:

Das Antragsverfahren für die Förderung ist zweistufig.

1. Einreichung einer Projektskizze bis 31.10.2023
bei positiver Bewertung
2. Aufforderung zur Antragsstellung

Maßgebliche Kriterien sind:

- Beitrag zum Klimaschutz
- Nachvollziehbarkeit der Umsetzung/Realisierbarkeit

Kommunale Voraussetzung

Auf Grund der geforderten Projektgröße und konzeptioneller Vorarbeiten kommt lediglich der Volkspark in Frage.

Es handelt sich um eine in öffentlichen Eigentum stehende Grünfläche die nicht wirtschaftlich genutzt wird und ansatzweise die geforderten Klimaschutzzeckkennziffern nachweist.

Dazu wurden bereits mehrfach Projektstudien erstellt, die in die Antragstellung mit einzubeziehen sind.

Die „**naturnahe Entwicklung Volkspark Genthin**“ ist Bestandteil des aktuellen Stadtentwicklungskonzeptes der Stadt Genthin, bauliche Maßnahmen (Gebäude oder ähnliches) sind als nicht förderfähig einzustufen, damit verbleiben nachfolgende Maßnahmen für die Antragsstellung:

- Teichsanierung (Entschlammung)
- Neu- und Nachpflanzungen
- Erstellung Wegekonzept und Instandsetzung vorhandener Wege
- Installation von Solarleuchten
- Naturlehrpfad
- Outdoor Freizeitangebot (Fitnessgeräte) und Stadtmobiliar
- Wegbegrünung, Blühwiesen und Streuobstwiese
- Aufwertung der Naturschutzbereiche
- Errichtung von Brut- und Nisthilfen

Die **Kosten** zur Umsetzung des **Gesamtvorhabens** werden auf ca. **620.000 EUR** geschätzt.

Bei 80% Förderung benötigter Eigenanteil ca. 124.000 EUR

Bei 90 % Förderung benötigter Eigenanteil ca. 62.000 EUR

Der Projektskizze ist mangels haushaltstechnischen Finanzierungsnachweis ein Grundsatzbeschluss des Stadtrates der Stadt Genthin beizufügen.

Mit dem eigentlichen Förderantrag sind dann die entsprechenden Haushaltsnachweise beizubringen.

(Dagmar Turian
Fachbereichsleiterin BAU

Ulrike Klamt / Stefan Latussek
Sachbearbeiter FB BAU

Anlagen:

Finanzielle Auswirkungen:

Bei positiver Entscheidung zu eingereicherter Projektskizze sind kommunale Anteile in der Haushaltssatzung der Stadt Genthin nachzuweisen.